

Anlage zum Einspeisevertrag nach EEG

Preisblatt (Stand 01.01.2007)

1 Einspeisevergütung gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG vom 07.11.2006

Ziffer	Solare Strahlungsenergie gemäß EEG § 8 (Photovoltaik)	Vergütung (Ct/kWh)
1	installierte elektrische Leistung ≤ 5.000 kWp (Freiland)	37,96
2	Aufdach bis 30 kWp	49,21
3	Aufdach bis 100 kWp	46,82
4	Aufdach ab 100 kWp	46,30
5	Fassadenanlagen bis 30 kWp	54,21
6	Fassadenanlagen ab 30 kWp	51,82
7	Fassadenanlagen ab 100 kWp	51,30
	bei Inbetriebnahme ab 01.01.2005 Reduzierung der Vergütung um jährlich 5 %	
	Bei Freiland lt. § 8 Abs. 5 EEG n. F. Reduzierung der Vergütung um jährlich 6,5 %	
	Mehrere Photovoltaikanlagen, die sich entweder an oder auf demselben Gebäude befinden und innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind, gelten zum Zweck der Ermittlung der Vergütungshöhe als eine Anlage	

Der Einspeisevertrag und die aufgeführten Vergütungen sind an die jeweils gültige Fassung des EEG oder eines ev. Nachfolgegesetzes anzupassen.

Die Vergütung für die Stromlieferung des Kunden erfolgt gemäß Ziffer 2.

2 Messkosten

Für die im Netzanschlussvertrag beschriebenen Messeinrichtungen für Stromspeisungen werden

- für die Inbetriebnahme bzw. Umbau der Messeinrichtung Kosten in Höhe von 102,00 € für die 1. Anlage in Niederspannung
 - jährliche Messkosten in Höhe von 12,93 € bis 5 kWp (Wechselstromzähler)
 - jährliche Messkosten in Höhe von 12,93 € ab 5 kWp (Drehstromzähler)
- zuzüglich der jeweils gültigen MWSt (z.Zt. 19 %) veranschlagt.

3 Im Interesse des Kunden günstige umsatzsteuerliche Behandlung

Die Preise gemäß Ziffer 1 sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer (z.Zt. 19 %) hinzugerechnet wird, soweit vom Lieferer die beigefügte Erklärung (Anlage) zur umsatzsteuerpflichtigen Erfassung vorgelegt wird.

4 Sonstiges

Da die Europäische Kommission die Prüfung als "nicht notifizierte Beihilfe" aufgenommen hat, wird die Zahlung unter dem Vorbehalt geleistet, dass die Vorschriften des EEG mit den gemeinschaftlichen Beihilferegeln vereinbar sind.